

**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

Innsbruck, am 24. April 2015

Maximilianstraße 4
6020 InnsbruckTelefon: 0512/5930-0
Telefax: 0512/57 64 56E-Mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.atSachbearbeiter:
OStA Mag. Thomas Schirhakl, MBA**Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck**

I. zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) sowie

II. zum Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela STEINACKER, Dr. Johannes JAROLIM, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden

Zu I. (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015):**Vorbemerkungen:**

Die Vorarbeiten zu einer umfassenden Anpassung des Strafgesetzbuches an die geänderten Lebensbedingungen und Wertvorstellungen nach 40jährigem Bestehen waren getragen vom Wunsch nach einer besseren Relation der Strafrahmen zueinander und einem Ausgleich zwischen den eher streng bestraften Vermögensdelikten gegenüber den Delikten gegen Leib und Leben.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe StGB 2015 wurden offenbar 10 Strafrahmen herausgearbeitet, mit denen eine klare Abstufung der Strafen zueinander unter Berücksichtigung der Strafwürdigkeit der einzelnen Delikte geschaffen werden sollte. Tatsächlich findet sich im nunmehr vorliegenden Entwurf dazu recht wenig. Vielmehr wird sogar ein neuer Strafrahmen mit einer Strafdrohung von 1 – 15 Jahren, den es bisher im StGB noch nicht gegeben hat, vorgeschlagen.

Auch die Austarierung von Vermögens- und Körperverletzungsdelikten scheint nicht geglückt, schlägt der Entwurf doch eine beachtliche Entkriminalisierung der Vermögensdelikte gegenüber einer angebrachten Verschärfung der Körperverletzungsdelikte vor, sodass sich das Ungleichgewicht nun zu Ungunsten der Eigentumsdelikte verlagern dürfte. Zusätzlich schafft der Entwurf eine Verkomplizierung durch Neufassung besonders wichtiger Bestimmungen wie der Körperverletzungsdelikte, aber auch der Gewerbsmäßigkeit bei den Vermögensdelikten.

Begrüßenswert ist die Schaffung eines neuen, an die digitale Lebenswelt angepassten Straftatbestandes, der sich mit dem Phänomen des Cybermobbing befasst. Allerdings ist auch diese Bestimmung sowohl bei der Strafdrohung als auch beim Rechtsgut noch zu diskutieren.

Bedauerlicherweise sind viele Umstände, die zu einer weiteren Durchforstung des Strafrechtes Anlass geben würden, offenbar aus Zeitgründen unberücksichtigt geblieben. Im Nachfolgenden wird zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 1, 14, 15, 16, 17, 25, 26, 37, 40, 97, 122, 131, 134, 137, 139, 141, 156, 163 (§§ 6 Abs. 3, 80, 81, 88, 89, 104a Abs. 4, 106 Abs. 3, 159 Abs. 1 bis 3, 177e, 181c Abs. 3, 181e Abs. 1, 181g, 181i, 183a Abs. 2, 207a Abs. 2, 215a Abs. 2 StGB):

Eine Definition der **groben Fahrlässigkeit** im Allgemeinen Teil des StGB (§ 6 StGB) wird begrüßt. Beigepflichtet wird auch der Ansicht, dass die aktuellen Strafdrohungen der §§ 80 und 81 StGB für Fälle, in denen mehrere Menschen durch eine fahrlässige Handlung zu Tode gekommen sind, (viel) zu gering sind. Nicht befürwortet wird aber der Vorschlag, höhere Strafdrohungen von der Anzahl der

1 Jv 674 – 26/15y

Todesopfer abhängig machen. Besser wäre eine **generelle Anhebung der Strafdrohungen**: vorgeschlagen wird innerhalb der Bandbreite der in Mitteleuropa gültigen Strafrahmen eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für die fahrlässige Tötung (§ 80 StGB) sowie von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB). Diese Strafrahmen werden dem Stellenwert des Rechtsguts Leben auch in Fällen der fahrlässigen Tötung mehrerer Menschen gerecht.

Zu Z 4 und 5 (§ 33 Abs. 2 und 3 StGB):

Ohne Zweifel liegen den in § 33 StGB neu vorgesehenen **Erschwerungsgründen** anerkennenswerte Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt sowie europäische Vorgaben zugrunde. Im Ergebnis schafft aber gerade § 33 Abs 3 Z 1 StGB unterschiedlich schützenswerte Opfer und erscheint daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Z 6, 15, 18, 27 bis 30, 32, 33, 35, 38, 42 bis 46, 48 bis 52, 54, 71, 72, 85, 86, 88, 96, 99, 112, 114 bis 116, 119 bis 121, 123, 124, 126 bis 130, 132, 133, 135 bis 140, 145 bis 149, 157 bis 162, 164, 169 bis 174, 177, 178, 180, 181, 183, 184, 186 bis 189, 196 bis 204 und 208 (§§ 37 Abs. 1 und 2, 80 Abs. 1, 83 Abs. 1, 91 Abs. 1 bis 2a, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 3, 105 Abs. 1, 107 Abs. 1, 107a Abs. 1, 108 Abs. 1, 109 Abs. 1, 111 Abs. 2, 120 Abs. 1, 120a Abs. 1, 121 Abs. 2, 122 Abs. 2, 123 Abs. 1, 126 Abs. 1, 134 Abs. 3, 135 Abs. 3, 153a, 153b Abs. 3, 153c Abs. 1, 159 Abs. 1, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1, 172 Abs. 1, 174 Abs. 1, 177 Abs. 1, 177c, 177c Abs. 2, 177d, 178, 179, 181, 181b Abs. 1 und 3, 181c Abs. 2, 181d, 181e Abs. 2, 181f Abs. 1, 181g, 181h Abs. 1, 181i, 182 Abs. 1, 193 Abs. 1, 193a Abs. 1, 195 Abs. 1, 198 Abs. 1, 200, 207a Abs. 3, 207b Abs. 1, 208 Abs. 1, 208a Abs. 1a, 211 Abs. 1 und 3, 215a Abs. 2a, 223 Abs. 1, 224a, 225a, 227 Abs. 1, 228 Abs. 1, 229 Abs. 1, 235, 236 Abs. 1, 241b, 241c, 241e Abs. 3, 241f, 246 Abs. 3, 248 Abs. 1, 262 Abs. 1, 265 Abs. 1, 284, 287 Abs. 1, 289, 292 Abs. 2, 293 Abs. 1, 295, 297 Abs. 1, 300 Abs. 1, 301 Abs. 3, 315 StGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen kurze Freiheitsstrafen vermeiden und die Verhängung von Geldstrafen fördern. Allein aber schon die vorgeschlagene **Geldstrafe von 720 Tagessätzen** ermöglicht die Verhängung einer Geldstrafe von 2.880 Euro (vgl. § 19 Abs 2 StGB). Selbst im Fall einer teilbedingten Strafnachsicht (§ 43a Abs 1 StGB) wird eine derart hohe Geldstrafe vermögens- und einkommenslose bzw. einkommensschwache Personen häufig finanziell überfordern. Es ist daher zu befürchten, dass künftig vermehrt Ersatzfreiheitsstrafen - teilweise auch in Form gemeinnütziger Leistungen - vollzogen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Angleichung von § 3a StVG an die geänderten Voraussetzungen erforderlich. Auf die Kostenfolgen im Strafvollzug muss hingewiesen werden.

Angleichungen sollten auch im Bereich des **§ 43a StGB** vorgenommen werden. Die Möglichkeit einer Umwandlung eines Teiles der verhängten Strafe in eine Geldstrafe sollte nach § 43a Abs 2 StGB bis zu einem Ausmaß von 720 Tagessätzen möglich sein. Auch bei anderen Bestimmungen dürfte hier noch Anpassungsbedarf bestehen.

Zu Z 10, 33, 34, 68, 75, 77, 81, 82, 90, 91, 93, 103, 107, 109, 110, 118, 142, 156, 165, 179, 182, 205 und 206 (§§ 70, 96 Abs. 1 und 2, 130, 138 Z 4, 145 Abs. 2 Z 1, 148, 148a Abs. 2, 153e Abs. 1, 154 Abs. 3, 155 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 4, 165 Abs. 1, 168 Abs. 2, 168a Abs. 1 Z 3, 177b Abs. 3, 184, 207a Abs. 2, 217 Abs. 1, 241a Abs. 2, 241e Abs. 2, 305 Abs. 4 Z 3 und 306 Abs. 3 StGB):

Beigepflichtet wird dem vorliegenden Entwurf darin, dass die vorgeschlagene Bezeichnung „**berufsmäßige Begehung**“ treffender und aktueller erscheint. Dennoch wird die inhaltliche Neugestaltung dem großen Gesinnungsunwert berufsmäßiger Tatbegehung und der großen Gefahr, die von berufsmäßigen Straftätern ausgeht, nicht im Mindesten gerecht.

Ein Abgehen von der geltenden Definition der gewerbsmäßigen Begehung (§ 70 StGB) und der dazu entwickelten Rechtsprechung wird nicht befürwortet. Der Entwurf setzt als Kriterium der „berufsmäßigen Begehung“ die Begehung zumindest zweier Taten innerhalb der letzten zwölf Monate voraus. Schon bisher haben Richterinnen und Richter bei der Prüfung der Frage, ob der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat, auch objektivierte Tatumstände (zB bei der Tat mit geführte

1 Jv 674 – 26/15y

Spezialwerkzeuge, präparierte Kleidung und Verstecke in Fahrzeugen, professionelle und aufwändige Tatvorbereitung und Ausführung) berücksichtigt. Mit der Neuregelung wird die Frage der berufsmäßigen Begehung aber von solchen Umständen abhängig gemacht, die sich oft gar nicht oder nicht in der gebotenen Zeit nachweisen lassen. Wie soll – vor allem bei ausländischen Einbrechern oder Dieben, die falsche Identitäten bzw. Aliasnamen verwenden – geklärt werden, ob sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest schon zwei weitere Eigentumsdelikte begangen haben? Vor allem ausländische Täter („Kriminaltouristen“), die aus Ländern kommen, in denen eine (rasche) Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht gewährleistet ist, wie auch Täter, deren wahre Identität nicht geklärt werden kann oder deren früheren Taten rein zufällig noch nicht bekannt geworden sind, werden ungerechtfertigt begünstigt.

Die Verhängung der Untersuchungshaft über in- und ausländische Täter wird wegen der vorgeschlagenen deutlichen Senkung der Strafdrohung des § 130 erster Satz StGB (nur noch bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe anstelle von bisher sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) deutlich erschwert. Sogar im Falle des Verdachtes berufsmäßiger Begehung schwerer Diebstähle oder von Einbruchsdiebstählen (§ 130 zweiter Satz StGB) wird die Verhängung der Untersuchungshaft in vielen Fällen nur noch schwer möglich sein und ist damit eine deutliche Einbuße der Qualität der Strafverfolgung zu erwarten.

Abgesehen davon lässt der Entwurf erforderliche Anpassungen in Nebengesetzen vermissen (vgl. SMG, FPG).

Zu Z 13 (§ 79 StGB):

Die vorgeschlagene Herabsetzung der Mindeststrafdrohung für die Tötung eines Kindes bei der Geburt auf 6 Monate wird damit begründet, dass systematische Gründe für eine solche sprächen. Diese Begründung überzeugt schon mit Blick auf den **Stellenwert des Rechtsguts Leben** und den Umstand, dass es sich um eine vorsätzlich begangene Tötung handelt, nicht. Wünschenswert wäre vielmehr eine Diskussion darüber, ob die geltende Strafdrohung dem zu schützenden Recht auf Leben überhaupt Genüge leisten kann.

Zu Z 18 bis 24, 27, 31, 76, 111, 113, 117, 125, 128, 132, 143, 144, 150 bis 152, 154, 155, 190, 193, 207 und 209 (§§ 83, 84, 85, 86, 87, 91 Abs. 1, 94 Abs. 2, 143 Abs. 2, 169 Abs. 3, 170 Abs. 2, 177b Abs. 2 Z 1, 180 Abs. 1 Z 1, 181b Abs. 1 Z 1, 181d Abs. 1 Z 1, 185 Abs. 2, 186 Abs. 3, 201 Abs., 2, 202 Abs. 2, 205 Abs. 3, 206 Abs. 3 und 4, 207 Abs. 3, 274 Abs. 1, 278c Abs. 1 Z 2, 312 Abs. 3, 321 Abs. 1 StGB):

Uneingeschränkt begrüßt wird eine deutliche Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der vorsätzlichen **Körperverletzungsdelikte**, jedoch eindringlich vor der vorgeschlagenen Neugestaltung der Tatbestände der §§ 83, 84, 85, 86 StGB (unter gleichzeitigem Entfall des § 87 StGB) gewarnt. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind sehr kompliziert formuliert und werden nicht nur die (berufs)richterlichen Entscheidungen erschweren, sondern insbesondere auch bei Fragenschemen im Geschworenenverfahren Anlass zu Missverständnissen und Fehlurteilen geben. Die heute in Geltung stehenden Bestimmungen der §§ 83 bis 87 StGB erweisen sich hingegen als systematisch und präzise. Auch liegt bereits reichhaltige Rechtsprechung zu den Körperverletzungsdelikten vor. Es wird daher dringend empfohlen, **die bewährten Tatbestände der §§ 83 bis 87 StGB beizubehalten, jedoch die Strafdrohungen - wie vorgesehen - deutlich anzuheben.**

Zu Z 49 (§ 120a StGB):

Zutreffend wird in den Erläuterungen des Entwurfs hervorgehoben, dass **Cybermobbing** für die Betroffenen eine extreme Belastung bedeutet und in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit der Opfer und zum Selbstmord führen kann. Der vorgeschlagene Straftatbestand der „fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ entspricht den Anforderungen des modernen Lebens und wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Grundstrafdrohung deutlich zu gering.

Der Straftatbestand des Cybermobbings dient dem **Schutz der Freiheit** des Einzelnen wie auch die Straftatbestände der §§ 107 (gefährliche Drohung) und 107a StGB (beharrliche Verfolgung – „Stalking“) und sollte daher im dritten

1 Jv 674 – 26/15y

Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 99 bis 110 StGB) als **§ 107c StGB** eingefügt werden.

Aus Anlass der Neuregelung wäre auch eine **Anhebung der Strafdrohung für das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB)** wünschenswert, um die Unterbringung gefährlicher Stalker (bezogen auf die Tathandlungen des Stalkings und des Cybermobbings) bei Vorliegen der Voraussetzungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB zu ermöglichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der §§ 105, 106, 107, 107a StGB sowie die neu zu schaffende Bestimmung vom Delikts- und Bedrohungsszenario als Einheit anzusehen sind. Insoweit wäre es nur konsequent, auch eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Strafdrohungen vorzusehen. Dies spielt sowohl in Bezug auf die oben bereits erwähnte Möglichkeit der Unterbringung nach § 21 StGB als auch bei der Frage eines durch die Tat ausgelösten **Selbstmordversuches oder gar Selbstmordes** eine Rolle. Während nämlich die §§ 106 und 107 StGB bei dieser Folge Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren vorsehen, lautet der Vorschlag bei § 120a StGB auf Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren und ist eine solche Qualifikation bei § 107a StGB gar nicht geregelt. Die ungleiche Betrachtungsweise kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Z 56 bis 58, 60, 63, 65, 66, 69 bis 74, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 95, 100, 102, 103, 108, 175 und 176 (126 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2, 126a Abs. 2 und 3 Z 1, 126b Abs. 3 Z 1, 128 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, 132 Abs. 2, 133 Abs. 2, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 136 Abs. 3, 138 Z 1, 147 Abs. 2 und 3, 148a Abs. 2, 153 Abs. 2, 153b Abs. 3 und Abs. 4, 156 Abs. 2, 162 Abs. 2, 164 Abs. 3 und 4, 165 Abs. 4, 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2):

Entsprechend langjährigen Wahrnehmungen der Öffentlichkeit und der juristischen Praxis sollen die Strafdrohungen für Gewaltdelikte und Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit angehoben werden, um dem Stellenwert der zu schützenden Rechtsgüter und der Werthaltung in der Gesellschaft gerecht zu werden. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum gleichzeitig eine „*deutliche Senkung der Strafdrohungen für Vermögensdelikte*“ erreicht werden muss. Bei Umsetzung des Begutachtungsentwurfes droht vielmehr ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der

Vermögensdelikte, welches in der Öffentlichkeit wohl ebenfalls keine Zustimmung erfahren würde.

Die im Bereich der vorsätzlichen Vermögensdelikte vorgeschlagene Erhöhung der ersten Wertgrenze von 3.000 Euro auf 5.000 Euro erscheint diskutabel, wenngleich sie durch allgemeine Geldentwertung nicht zu begründen ist. Die Anhebung der zweiten Wertgrenze von derzeit 50.000 Euro auf künftig 500.000 Euro ist vollkommen unverhältnismäßig. Angesichts der allgemeinen, durch große Wirtschaftsstrafverfahren mit enormen (volks)wirtschaftlichen Schadenssummen geprägten, Einkommens- und Vermögenssituation der Bevölkerung stellt die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenzen ein falsches Signal dar. Bedeutet es doch, dass Eigentumsdelinquenten mit einer Schadenssumme zwischen 5.001 und 500.000 Euro lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu rechnen haben. Erst über 500.000 Euro greift – ohne weitere Zwischenstufe – der Maximalstrafrahmen für Vermögensdelikte, nämlich Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren.

Abgesehen davon hätte die vorgeschlagene Anhebung der zweiten Wertgrenze eine ganz verheerende Signalwirkung, weil sie – vor allem in Kreisen potentieller Täter – als grundsätzliche **Entkriminalisierung schwerer Vermögensstrafaten** (miss)verstanden werden wird.

Im Hinblick auf die Senkung der Strafdrohungen würden sich auch die Verjährungsfristen halbieren (§ 57 Abs 3 zweiter und dritter Fall StGB soll offenbar unverändert beibehalten werden). Selbst in Fällen außerordentlich hoher Vermögensschäden würde damit die Strafbarkeit der Tat unter Umständen bereits nach Ablauf von fünf Jahren verjähren und bliebe dann sanktionslos. Die vorgeschlagene Anhebung der zweiten Wertgrenze ist als völlig unverhältnismäßig und absolut täterfreundlich abzulehnen. Sie widerspricht auch dem berechtigten Anspruch auf Schutz des Eigentums und den Opferinteressen.

In den Erläuterungen zum Entwurf werden die mit der Erhöhung der zweiten Wertgrenze bewirkte Verschiebung der Zuständigkeit vom Landesgericht als Schöffengericht zum Einzelrichter des Landesgerichts, die Verlagerung der Rechtsmittelverfahren vom OGH zu den Oberlandesgerichten und die unvermeidliche Anhebung bzw. Vermehrung der Planstellen bei den Oberlandesgerichten angesprochen. Nicht berücksichtigt wird hingegen eine ebenso unvermeidliche Vermehrung der Planstellen bei den vier Oberstaatsanwaltschaften,

1 Jv 674 – 26/15y

die an allen Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht mitwirken und sich an allen Verhandlungen vor diesem beteiligen (§ 21 Abs 1 StPO).

Die vorgesehenen Änderungen werden auch nachteiligen Einfluss auf die Dauer gerichtlicher Strafverfahren haben. Künftig soll die überwiegende Zahl der gerichtlichen Strafverfahren vor den EinzelrichterInnen der Landesgerichte abgeführt werden. Deren Urteile können – im Gegensatz zu Urteilen der Schöffengerichte – auch mit dem Rechtsmittel der Schuldberufung angefochten werden. Aus Anlass von Schuldberufungen sind Beweisaufnahmen bzw. Beweiswiederholungen (Zeugenvernehmungen usgl.) vor den Oberlandesgerichten zulässig, die naturgemäß mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind.

Im Gegenzug ist auch zu bedenken, dass künftig deutlich weniger Rechtsmittel an den OGH herangetragen werden können, was wiederum Auswirkung auf die Entwicklung und Aktualität höchstgerichtlicher Rechtsprechung und damit eine österreichweit vereinheitlichte Rechtsprechung haben wird.

Zu Z 64 bis 67 (§§ 128 und 129 StGB):

Dass das Aufbrechen eines Fahrradschlosses oder eines Münzbehälters eines Zeitungsständers nicht dieselbe Deliktsschwere, denselben Unrechtsgehalt und dieselben Auswirkungen für die Opfer hat wie Wohnungseinbrüche, wird durch die vorgeschlagene Herabsetzung der Strafdrohungen für solche Taten klargestellt und ist dies zu begrüßen.

Nicht beigetreten wird aber der vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen Wohnstätten und offenbar weniger schützenswerten Gebäuden, die keine Wohnstätten sind. Einbrüche in Betriebsgebäude, Werkstätten, Supermärkte, Lagerhallen, Garagen, Geschäftsräumlichkeiten, Kindergärten, Schulen, Büros, Kanzleien usw. sollen dem Entwurf zufolge deutlich milder bestraft werden. Gerade aber auch Einbrüche in solche Gebäude und Räumlichkeiten sind von enormer krimineller Energie geprägt und meistens sehr schadensträchtig. Nicht selten befinden sich auch Wohnräume in solchen Gebäuden. Künftig werden sich Einbrecher darauf berufen können, gar nicht daran gedacht zu haben, dass sie in eine Wohnstätte einbrechen könnten, solches auch nicht wollten, und nicht vorhersehbar gewesen sei, dass die vermeintliche Betriebsstätte bewohnt wird. Mit Recht vermeidet die geltende Rechtslage wegen der Gleichrangigkeit der

schützenswerten Objekte (Gebäude, Wohnstätten, abgeschlossene Räume, Lagerplätze, Transportmittel) in § 129 Z 1 StGB eine uferlose Auseinandersetzung mit solchen Irrtumsfragen.

Zu Z 76 (§ 143 StGB):

Soweit der vorliegende Entwurf zwischen „*leichten und schweren Fällen*“ des schweren Raubes (§ 143 StGB) unterscheidet, ist eindringlich zu betonen, dass die Strafdrohung für den schweren Raub gerade wegen der enormen Deliktsschwere, dem höheren Unrechtsgehalt und wegen der gravierenden psychischen und physischen Folgen für die Opfer eine angemessen strenge Sanktion vorsehen muss. Ein Raub unter Verwendung einer Waffe – und sei es nur ein Taschenmesser – ist ein schwerer Raub im Sinne des § 143 StGB und – wie zahlreiche Beispiele zeigen – häufig Auslöser für Angstgefühle, Schlaflosigkeit oder gar Wechsel des Arbeitsplatzes.

Unverständlich ist daher, weshalb der Straftatbestand des schweren Raubes dieselbe (weit niedrigere) Strafuntergrenze androhen soll wie das Grunddelikt (Raub nach § 142 Abs 1 StGB). Die Beibehaltung der Strafdrohungen des § 143 StGB ohne Unterscheidung in Abs 1 und 2 wird dringend empfohlen.

Fälle, in denen die kriminelle Intensität weit hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung angemessen berücksichtigt werden.

Zu Z 153 (§ 205a StGB) sowie zu Z 166 (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB):

Wenn gesellschaftlicher und politischer Konsens besteht - trotz der zu befürchtenden Beweisschwierigkeiten - strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf konsenslose Sexualkontakte zu schaffen, wäre die Einführung des vorgeschlagenen Straftatbestandes der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ unmittelbar nach den Straftatbeständen der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) als **§ 203 StGB** konsequent. Nicht nachvollziehbar ist die wenig systematische Einführung der neuen Bestimmung als § 205a StGB zwischen dem sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

1 Jv 674 – 26/15y

in § 205 StGB und dem schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen in § 206 StGB.

Weil die vorgeschlagene Textierung des § 218 Abs 1 Z 1 StGB teils sehr unklare Begriffe verwendet („[...] der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlungen [...]“), muss auf das auf § 1 StGB und Art 18 B-VG gründende Gebot der Bestimmtheit der Strafgesetze hingewiesen werden.

Zu Z 168 (§ 222 StGB):

Ein effektiver Tierschutz muss gewährleisten werden, fraglich ist nur, ob die vorgeschlagene Anhebung der Strafdrohung auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe im Vergleich zu einigen Strafdrohungen bei Delikten gegen Leib, Leben und die Freiheit verhältnismäßig ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 13 Abs. 2a und 4 und 14 Abs. 1 SMG):

Mit Blick auf Art 90a B-VG und die Bestimmungen der §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1, 4 Abs 1, 20 Abs 1 StPO ist die vorgeschlagene Neuregelung des § 13 Abs 2a SMG, die im Ergebnis sogar der Kriminalpolizei eine Anzeigeerstattung (§ 78 StPO) an die Staatsanwaltschaft verbietet, **strikt abzulehnen**. Art 94 Abs 1 B-VG steht nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck auch § 14 Abs 1 SMG entgegen. Die mit § 14 Abs 1 SMG bewirkte Übertragung der Prüfung des (Anfangs-)Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (nach dem SMG) von der Staatsanwaltschaft auf eine Verwaltungsbehörde widerspricht der verfassungsgesetzlich angeordneten Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Der Grundsatz, dass das Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft zu führen ist, würde durch die vorgeschlagenen Regelungen eine Durchbrechung erfahren und scheint rechtsstaatlich sehr bedenklich. Auch wenn in den Erläuterungen angeführt ist, dass das Gesetzmäßigkeitssprinzip nach § 5 StPO durch die beabsichtigten Änderungen unberührt bliebe, ist davon auszugehen, dass das Amtswegigkeitsprinzip des § 2 StPO gravierende Einschnitte erfahren würde.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**Zu Z 8 (§ 192 Abs. 1 StPO):**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 192 Abs 1 Z 1a StPO wird vorbehaltlos begrüßt, weil sie eine Konzentration umfangreicher und komplexer Ermittlungsverfahren auf die Erledigung in der Hauptsache ermöglicht und ganz wesentlich zur Ressourcenschonung, Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Zu Z 9 und 10 (§ 198 Abs. 2 und 3 StPO):

Eine Einfügung der in § 33 Abs 2 und 3 StGB neu vorgesehenen Erschwerungsgründe in die Bestimmung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO ist mit aller Deutlichkeit **abzulehnen**. Die vorgesehene Änderung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO würde - vor allem in Fällen häuslicher Gewalt - bislang sehr erfolgreiche, Opfer- und Täterinteressen wahrende, diversionelle Erledigungen (vor allem den Tatausgleich) verhindern. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Ungleichbehandlung von bestimmten Täter- und Opfergruppen, wäre eine Zunahme von Verurteilungen und Strafvollzügen samt entsprechenden Kostenfolgen und einer klaren Mehrbelastung der Strafjustiz zu erwarten.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass von dieser Verschärfung nicht nur männliche, sondern auch weibliche Täter betroffen wären.

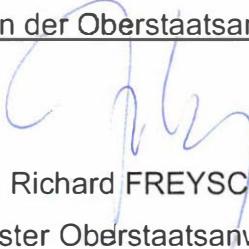
Im Gegenzug würde die höchst beachtliche Anzahl an positiven und anhaltenden Konfliktlösungen, die für alle Beteiligten ausschließlich Vorteile mit sich gebracht hat, wegfallen. Das sozialarbeiterische und mediatorische Knowhow von mehr als 20 Jahren würde damit sowohl im Bereich der häuslichen Gewalt wie auch beispielsweise bei Anwesenheit von Unmündigen bei geradezu harmlosen Straftaten nicht weiter genutzt werden können, selbst wenn Opfer dies wollten.

Zu II. (Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Steinacker und Dr. Jarolim):

Die vorgeschlagene Änderung des § 153 StGB wird **nicht befürwortet**, weil die geltende Bestimmung alle im Bereich von Verfügungen über fremdes Vermögen gesellschaftlich und kriminalpolitisch unerwünschten Handlungsweisen zutreffend und präzise erfasst. Die neu vorgeschlagene Fassung des Abs 2, erster Satz, verkennt, dass sich der Schutzzweck des § 153 StGB nicht alleine auf den unternehmerischen Bereich erstreckt. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach „*ein Missbrauch [...] nicht [vorliegt], wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat [...]*“, ist überflüssig.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.


Mag. Richard FREYSCHLAG
Erster Oberstaatsanwalt